

Einwohnergemeinde Unterseen

Weisung über die ausserschulische Benützung von Schulanlagen

Gemeinderat vom 24.06.2002 in Kraft ab 1. Januar 2003

1. Januar 2003

Weisung über die ausserschulische Benützung von Schulanlagen

Die Schulkommission Unterseen,

gestützt auf Artikel 16 Ziffer 3 der Volksschulverordnung vom 4. August 1993,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Artikel 1

- ¹ Bei der Benützung der Schulanlagen gehen Bedürfnisse der Schule immer vor.
- ² Bestehende Hausordnungen sowie die Bedingungen im Richterlichen Verbot sind auch bei ausserschulischen Benützungen von Schulanlagen strikt einzuhalten.

Gesuch

Artikel 2

Gesuche für die ausserschulische Benützung von Schulanlagen sind an den Fachausschuss Schulanlagen der Gemeinde Unterseen zu richten.

Belegung

Artikel 3

- ¹ Die Koordination und die Führung eines Belegungsplanes für die Schulanlagen obliegt dem Fachausschuss Schulanlagen.
- ² Von Montag bis Freitag bis jeweils 2000 Uhr haben Jugendliche Vorrang.
- ³ Bis spätestens 2200 Uhr müssen die Anlagen verlassen sein (vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen).

Dauerbewilligungen

Artikel 4

- ¹ Während den Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien gelten die Semester- und Jahresbewilligungen für die Turnhallen nicht.
- ² Während den Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien werden die Aula, der Singsaal, die Musik- und Mehrzweckräume reduziert geheizt.
- ³ Semester- und Jahresbewilligungen gelten nicht an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen.

Entzug von Bewilligungen

Artikel 5

Bei unsachgemässer Benützung der Schulräume und/oder bei Belegung von Turnhallen mit weniger als zehn Personen kann der Fachausschuss Schulanlagen die Bewilligung entziehen.

Rasenplätze

Artikel 6

- ¹ Die Benützung der Rasenplätze ist auf die Zeit zwischen dem Ende der Frühlingsferien und dem Beginn der Herbstferien beschränkt.
- ² Über die Bespielbarkeit und über Ausnahmebewilligungen entscheidet der zuständige Schulhauswart.

II. Tarifbestimmungen

Benutzungsgebühren, Entschädigungen

Artikel 7

- ¹ Die Benutzungsgebühren sind in den folgenden Artikeln und im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.
- ² Fällt durch die Benützung Sonderaufwand an wie Beleuchtung, Bedienung der Musikanlagen, ausserordentlicher Reinigungsaufwand o.ä., wird dies nach Aufwand verrechnet.
- ³ Als Einheimische gelten Personen oder Organisationen mit Domizil in Unterseen. Interlaken oder Matten.

Tarife

Artikel 8

Tariffestsetzungen und Tarifänderungen erfolgen abschliessend durch den Gemeinderat.

Berechnung

Artikel 9

- ¹ Für Einheimische gilt ein Faktor 0,75 zu den im Anhang festgelegten Ansätzen, für Auswärtige ein Faktor 1,0. Diese Ansätze gelten auch für Veranstaltungen von Non-Profit-Organisationen.
- ² Für Benützungen mit Erwerbszweck gilt ein Faktor von 1,5 zu den im Anhang festgelegten Ansätzen.
- ³ Für den Wochenendzuschlag gilt immer Faktor 1,0.
- ⁴ Die Benützungszeit wird berechnet ab Übergabe der Anlage an die Benützerinnen und Benützer bis zur Rückgabe der Anlage.

Gratisbenützung

Artikel 10

Gratisbenützung wird in folgenden Fällen für alle Lokalitäten gewährt:

- a. Instruktionen für die Verwaltung von Unterseen
- b. Gemeindeversammlung
- c. Einheimische politische Parteien
- d. Burgergemeinde Unterseen
- e. Schulen inkl. Lehrerfortbildung
- f. Volkshochschule
- g. Belegung mit einheimischen schulpflichtigen Jugendlichen
- h. Wehrdienste
- i. Veranstaltungen mit wohltätigem Zweck

Absagen

Artikel 11

Der Verzicht auf eine bewilligte Benützung ist kostenlos, sofern die Annullation mindestens 14 Tage vor dem Anlass erfolgt; andernfalls wird ein Faktor 0,5 zu den nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 berechneten Beträgen verrechnet.

Rechnungsstellung Artikel 12

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung aufgrund der von dem Schulhauswart gelieferten Angaben.

III. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel Artikel 13

¹ Verfügungen gestützt auf diese Weisung können innert dreissig Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Inkrafttreten und Aufhebung früherer Vorschriften Artikel 14

¹ Diese Weisung tritt mit der Genehmigung durch die Schulkommission Unterseen auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Weisung werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente aufgehoben.

Genehmigt durch die Schulkommission am 3. Juni 2003, Inkraftsetzung per 1. Januar 2003

SCHULKOMMISSION UNTERSEEN

sig. Peter Meyer sig. Pia Schmocker

Präsident Sekretärin

Der Gemeinderat Unterseen hat die vorliegende Weisung an seiner Sitzung vom 24. Juni 2002 zur Kenntnis genommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

sig. Simon Margot sig. Erich Ruf Gemeindepräsident Gemeindeschreiber